Darlehensbedingungen
Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und
vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Emissionsbezogene Angaben

Darlehensnehmer:

Blue Energy Group AG, Senden
Die Blue Energy Group AG wird vertreten durch den Vorstand: Jochen Sautter (einzelvertretungsberechtigt) und Zoran Aleksic (gesamtvertretungsberechtigt)
Geschäftsadresse: Daimlerstraße 31, 89250 Senden, Deutschland
HR-Nummer: HRB 20259, Amtsgericht Memmingen

Projektbezogene Angaben:

Projekt-Name und -ID: Nachrangdarlehen_Blue_Energy_Group_AG_6,25%_2023_2030
Darlehenszweck: Umsetzung der Projektbeschreibung vom 03.02.2023 und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung
(**Hinweis:** Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung.)
Funding-Limit: EUR 6.000.000,00
Funding-Zeitraum: 03.02.2023 bis 31.01.2024 (einmalige oder mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 24 Monaten)

Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein
Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 5.000,00 betragen und durch 100 teilbar sein (z.B. EUR 5.300,00).
Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Konto des Darlehensnehmers. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.3 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).

Zins- und Tilgungsleistungen:

Feste Verzinsung: 6,25 % p.a.

Halbjährlich nachschüssige Zinszahlung, erstmalig zum 30.06.2023. Endfällige Tilgung des gesamten Darlehensbetrages am 31.12.2030 („**Rückzahlungstag**“)

Der Darlehensnehmer ist nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbedingungen zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens berechtigt.

<u>Kontodaten des Darlehensnehmers:</u>
Kontoinhaber: Blue Energy Group AG
IBAN: DE63 4306 0967 1061 4831 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Bank eG
Verwendungszweck: MW-EF01-6,25%

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:
- Anlage 1 – Risikohinweise
- Anlage 2 – Projektbeschreibung vom 03.02.2023
- Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend ge-

macht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.
Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Darlehensnehmers zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Darlehensgeber bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Funding-Page erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des in der Projektbeschreibung näher beschriebenen Vorhabens. Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.
Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.moneywell.de („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, Moneywell GmbH, Erlenstegenstraße 40, 90491 Nürnberg im Folgenden „**Plattformbetreiber**“) und gegebenenfalls über weitere Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt.
Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. **Darlehensgewährung; Darlehenszweck**
   1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).
   1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, wie sie in der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“). Falls dies in den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen ist, umfasst der Darlehenszweck außerdem die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding.
2. **Zeichnungserklärung; Vertragsschluss**
   2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).
   Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).
   2.2 Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 7.4) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).
   2.3 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 3 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).
   2.4 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.
3. **Fälligkeit; Darlehenseinzahlung**
   3.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Konto des Darlehensnehmers zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Darlehensnehmers bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.3).
   3.2 Mit der Einzahlung auf dem Konto des Darlehensnehmers hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.
4. **Laufzeit, Verzinsung; Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; Rückzahlung des Darlehens**
   Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 5 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.
   4.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.
   Dem Darlehensnehmer steht erstmalig 48 Monate vor Laufzeitende ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann („**ordentliches Kündigungsrecht**“). Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags ist am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.
   4.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 3.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung mit dem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die

Regelung in Ziffer 5. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

4.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

5. Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen") einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen bindenden Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde.

6. Außerordentliches Kündigungsrecht

6.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**").

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 5 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

6.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

6.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

6.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 7.2 (Vertraulichkeit) und 7.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

7. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

7.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 7.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber oder ein Dritter im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**"), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit kein Marktplatz zur Verfügung gestellt wird, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**"). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

7.2 **Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei") von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei") zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.**

Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechtigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die verpflichtete Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte" bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechtigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 7.2 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

7.3 **Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.**

7.4 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.2). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**") geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

7.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

7.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

7.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

7.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Risikohinweise

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Blue Energy Group AG, Senden. Die Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden bestimmte rechtliche und tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

1.1 Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

1.2 Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und **vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre** (siehe näher Ziffer 5 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Dies bedeutet: **Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).** Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies

durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.
Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.
Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.
Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

1.3 Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil befriedigt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

1.4 Endfälligkeit der Tilgung

Die Tilgung des Darlehenskapitals der Anleger soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (Endfälligkeit zum 31.12.2030). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

1.5 Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.
Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

1.6 Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

1.7 Risiko aufgrund der Widerrufsrechte der Anleger

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts durch Anleger besteht aufgrund der dann entstehenden Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Rückzahlung bereits eingezahlter Anlagebeträge das Risiko, dass es zu entsprechenden Liquiditätsabflüssen bei dem Darlehensnehmer kommt. In diesem Fall könnten geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden. In einem solchen Fall könnten die wirtschaftlichen Ergebnisse des Darlehensnehmers erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass der Darlehensnehmer zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags führen.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

2.1 Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

2.2 Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

2.3 Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens. Die Umsetzung des Vorhabens könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Rechtliche Anforderungen könnten sich verändern und dadurch Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite, insbesondere hinsichtlich der benötigten Biomasse in Form von Sägespänen, Waldholzresten und Abfallprodukten aus der Landschaftspflege; politische Veränderungen betreffend die Akzeptanz, Förderung und geltende Rahmenbedingungen für (Holz-/)Gas-Heizkraftwerke, insbesondere zu maximal zulässigen Emissionswerten, und anderer umwelt- und klimaneutraler Faktoren; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers; der Dauer von Genehmigungsverfahren; der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und/oder der Entwicklung des allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Umfelds) und unternehmensbezogene Risiken (z.B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Der Emittent hat noch keine Verträge mit Abnehmern der durch die Blue Energy Cubes zu erzeugenden Wärme abgeschlossen.

Um zukünftige vertragliche Verpflichtungen zur Lieferung von Wärme erfüllen zu können, ist der Emittent darauf angewiesen, dass er Biomasse als Brennstoffgrundlage in ausreichend großer Menge beschaffen kann. Sollte dies nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten möglich sein, könnte dies negative Auswirkungen auf die erwirtschafteten Erträge des Emittenten haben bzw. möglicherweise Schadenersatzansprüche der

Vertragspartner des Emittenten nach sich ziehen. Muss der Emittent die betriebsnotwendige Biomasse zu erhöhten Preisen einkaufen, kann dies dazu führen, dass er die mit dem Verkauf der Wärme erwarteten Gewinne nicht oder nicht in voller Höhe erzielen kann.
Derzeit besteht eine erhöhte Nachfrage nach Biomasse zur Erzeugung von regenerativen Energien. Damit einhergehend kommt es zu steigenden Preisen und einer Verknappung des Angebots, woraus sich Risiken für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens ergeben können, falls gleichzeitig die Energiepreise gleichbleiben oder sinken.
Sollten sich diese Einflussgrößen nachteilig für den Emittenten entwickeln, so kann dies dazu führen, dass der Emittent Verluste erzielt oder aber seinen Geschäftsbetrieb nicht mehr fortführen kann. Eine Insolvenz des Emittenten kann zu einem Totalverlust der von den Anlegern investierten Gelder führen.

2.4 Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Darlehensgeber) vorrangig zu bedienen sind.

2.5 Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

2.6 Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung des Vorhabens, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.
Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

2.7 Rechtsänderungsrisiko

Die Darstellung der rechtlichen Folgen eines Investments in ein Finanzinstrument beruht auf dem Stand des zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Rechts, den bisher angewendeten Gerichtsurteilen und der Praxis der Verwaltung. Änderungen in der Anwendung bestehender Rechtsnormen durch Behörden und Gerichte sowie künftige Änderungen von Rechtsnormen könnten für die Plattform, den Emittenten und den Anleger negative Folgen haben. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zur Zeit der Durchführung des Angebots geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Vielmehr trägt das Rechtsänderungsrisiko der Anleger.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

3.1 Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

3.2 Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.3 Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

4.1 Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

4.2 Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

4.3 Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung auf der Plattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

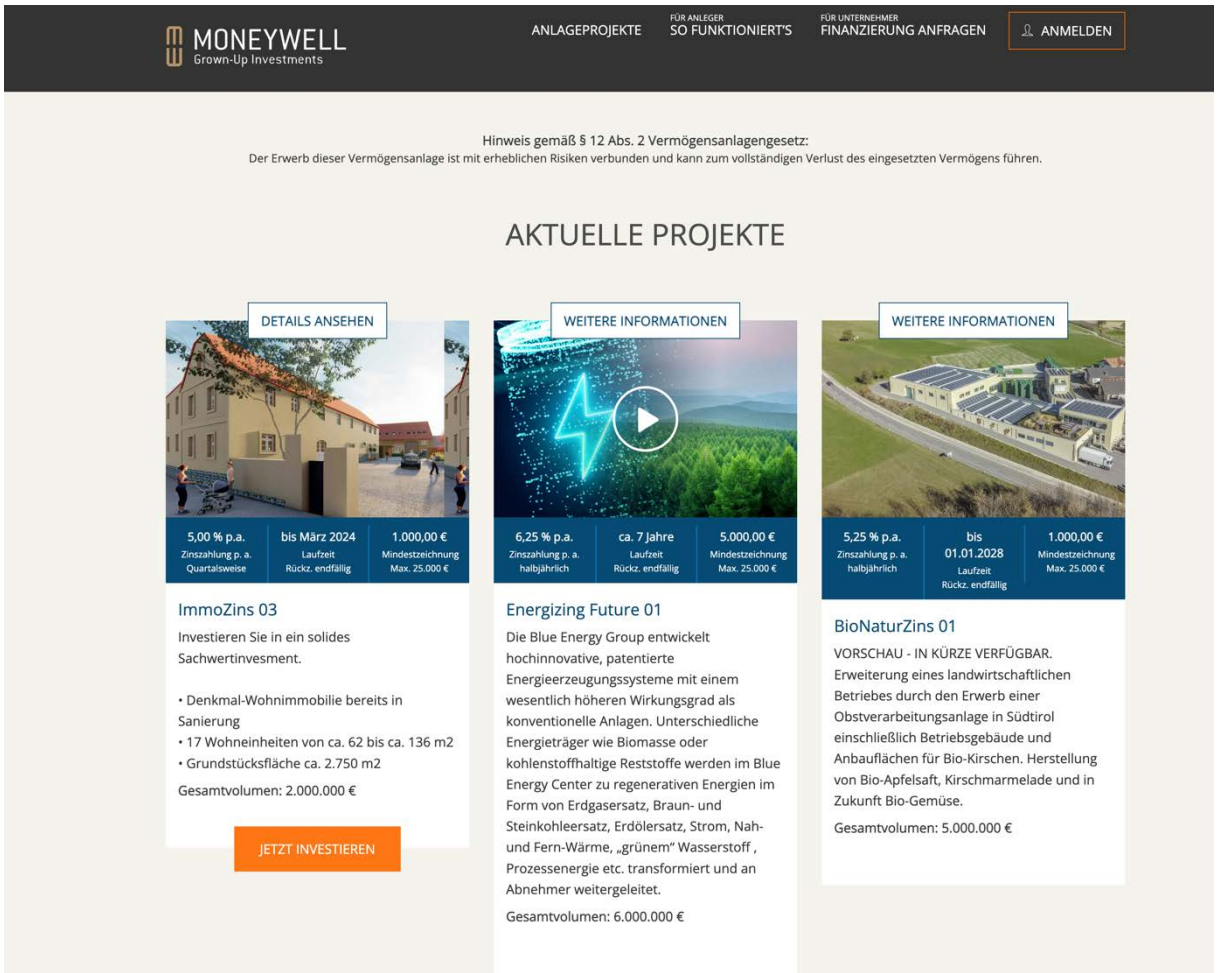
MONEYWELL
Grown-Up Investments
ANLAGEPROJEKTE
FÜR ANLEGER
SO FUNKTIONIERT'S
FÜR UNTERNEHMER
FINANZIERUNG ANFRAGEN
ANMELDEN
Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.
AKTUELLE PROJEKTE
DETAILS ANSEHEN
5,00 % p.a.
Zinszahlung p. a. Quartalsweise
bis März 2024
Laufzeit
Rückz. endfällig
1.000,00 €
Mindestzeichnung
Max. 25.000 €
ImmoZins 03
Investieren Sie in ein solides Sachwertinvesment.
• Denkmal-Wohnimmobilie bereits in Sanierung
• 17 Wohneinheiten von ca. 62 bis ca. 136 m2
• Grundstücksfläche ca. 2.750 m2
Gesamtvolumen: 2.000.000 €
JETZT INVESTIEREN
WEITERE INFORMATIONEN
6,25 % p.a.
Zinszahlung p. a. halbjährlich
ca. 7 Jahre
Laufzeit
Rückz. endfällig
5.000,00 €
Mindestzeichnung
Max. 25.000 €
Energizing Future 01
Die Blue Energy Group entwickelt hochinnovative, patentierte Energieerzeugungssysteme mit einem wesentlich höheren Wirkungsgrad als konventionelle Anlagen. Unterschiedliche Energieträger wie Biomasse oder kohlenstoffhaltige Reststoffe werden im Blue Energy Center zu regenerativen Energien im Form von Erdgasersatz, Braun- und Steinkohleersatz, Erdölersatz, Strom, Nah- und Fern-Wärme, „grünem" Wasserstoff , Prozessenergie etc. transformiert und an Abnehmer weitergeleitet.
Gesamtvolumen: 6.000.000 €
WEITERE INFORMATIONEN
5,25 % p.a.
Zinszahlung p. a. halbjährlich
bis 01.01.2028
Laufzeit
Rückz. endfällig
1.000,00 €
Mindestzeichnung
Max. 25.000 €
BioNaturZins 01
VORSCHAU - IN KÜRZE VERFÜGBAR.
Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch den Erwerb einer Obstverarbeitungsanlage in Südtirol einschließlich Betriebsgebäude und Anbauflächen für Bio-Kirschen. Herstellung von Bio-Apfelsaft, Kirschmarmelade und in Zukunft Bio-Gemüse.
Gesamtvolumen: 5.000.000 €

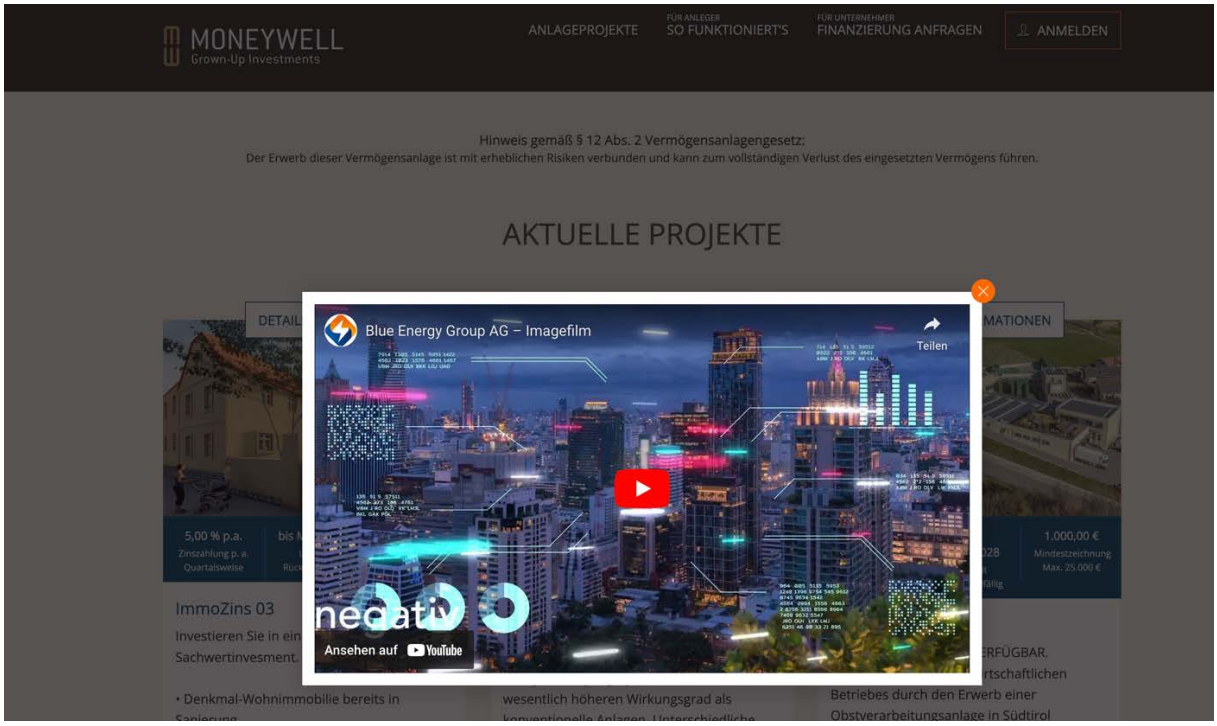
MONEYWELL
Grown-Up Investments
ANLAGEPROJEKTE
SO FUNKTIONIERT'S
FINANZIERUNG ANFRAGEN
ANMELDEN
Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.
AKTUELLE PROJEKTE
Blue Energy Group AG – Imagefilm
Teilen
Ansehen auf YouTube
ImmoZins 03

Rufen Sie uns an: +49 911 323 919 66

ÜBER MONEYWELL | VIDEOS | REGISTRIEREN

MONEYWELL
Grown-Up Investments

ANLAGEPROJEKTE | FÜR ANLEGER SO FUNKTIONIERT'S | FÜR UNTERNEHMER FINANZIERUNG ANFRAGEN | ANMELDEN

ENERGIZING FUTURE 01

ANBIETER DER VERMÖGENSANLAGE:
BLUE ENERGY GROUP AG

PROJEKTBESCHREIBUNG | BETEILIGUNGSANGEBOT | DAS UNTERNEHMEN | FAQ | NEUIGKEITEN 1

Laufzeit (ca.):	ca. 7 Jahre
Zins:	6,25 % p.a.
Zinszahlung:	halbjährlich
Rückzahlung:	endfällig
Volumen:	6.000.000 €

SIE HABEN FRAGEN?
0911 / 323 919 66
Oder schreiben Sie uns.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Grußwort

Jochen Sautter,
Vorstand Blue Energy Group

Liebe Anlegerinnen und Anleger,
vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Situation sind sowohl Energieerzeugung- und Energiesicherheit als auch zielführende Konzepte für nachhaltige Geldanlage mehr als nur ein Trend, sondern die Zukunftsthemen schlechthin.

Die Blue Energy Group AG ist auf Anlagenbau für regenerative Energiesysteme spezialisiert. Seit mehr als 10 Jahren überzeugt sie durch innovative, effektive und vor allem saubere Lösungen zur Energieerzeugung und Energieversorgung.

Mit einer Entscheidung für die Blue Energy Group investieren Sie sinnvoll, nachhaltig und lukrativ in den Wachstumsmarkt der ökologischen Energieerzeugung. Die erfolgreiche Transformation hin zu einer innovativen, regenerativen Energieversorgung ist eine elementare Standortfrage für Industrie und Wirtschaft und primäre Aufgabenstellung für Städte, Gemeinden und Kommunen.

Das Blue Energy Center ist ein hochinnovatives, patentiertes Energieerzeugungssystem mit einem wesentlich höheren Wirkungsgrad als konventionelle Anlagen. Unterschiedliche Energieträger wie Biomasse oder kohlenstoffhaltige Reststoffe werden im Blue Energy Center zu regenerativen Energien transformiert und an Abnehmer weitergeleitet. So trägt die Blue Energy Group AG wesentlich dazu bei, folgende Ziele zu erreichen:

- *Sichere und planbare Energieversorgung*
- *Grundlastfähigkeit in Ergänzung zu Sonne und Wind*
- *Energieunabhängigkeit und Risikominimierung*
- *Kostenreduzierung und Finanzierbarkeit*
- *Erreichen externer und interner Klimaziele durch CO_2-Reduzierung*
- *Dezentralisierung mit lokalen Ressourcen und Flexibilität der Energieversorgung*
- *Bedarfsgerechte Projektierung und Schnelligkeit in der Realisierung*

Mit mehr als 20 bereits entwickelten und realisierten Projekten (Stand Februar 2023) wurde der Proof-of-Concept erbracht. Unsere Forschung und Entwicklung wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und mehrere Kooperationen mit Forschungsinstituten und Universitäten sorgen dafür, daß wir permanent up-to-date in Sachen Energie sind.

Mit Ihrem Investment in die Blue Energy Group AG tragen Sie dazu bei, Innovation und Klimaschutz weiter voranzutreiben. Wir würden uns sehr freuen, Sie alsbald in unserem Anlegerkreis willkommen heißen zu können

Ihr Jochen Sautter
Vorstand Blue Energy Group AG

BLUE ENERGY GROUP
AKTIENGESELLSCHAFT
energizing future!

BLUE ENERGY GROUP

Grüne Geldanlagen – regenerativ und renditestark!

Klimaschutz und Energiesicherheit sind die größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts – und der Anspruch, dabei langfristig klar kalkulierbare, lukrative Renditen zu erzielen. Der Markt für Bioenergie-Anlagen war weltweit noch nie so hervorragend wie heute – immer mehr Länder setzen auf erneuerbare Energien, denn sie sind unverzichtbar für eine sichere Zukunft. Die hier vorhandene technische Kompetenz ermöglicht eine immer effizientere Nutzung der Biomassen und langfristige Financing- und Contracting-Konzepte bieten ein hohes Maß an kalkulatorischer Sicherheit, denn eingespeister Strom und Wärme wird von den Gemeinden und Kommunen mit langfristigen Verträgen abgenommen und gleichbleibend vergütet.

Parallel zu den anspruchsvollen Zielen, die im Bundes-Klimaschutzgesetz verankert sind, bietet die ESG-Regulierung für ökologische Energieversorger ein enormes Marktpotential. Hervorragende Perspektiven für Blue Energy Group-Investor*innen, denn

Investments in die Blue Energy Group bedeuten:

- eine sinnstiftende und moderne Form Investitionsform, in der nicht nur die finanzielle Rendite für den Einzelnen zählt, sondern darüber hinaus die positive Wirkung für das Allgemeinwohl.
- eine Form des Investierens, die eine reale und messbare positive Wirkung für Mensch, Gesellschaft und Natur darstellt.
- ein fundamentaler Schritt zur systemischen Veränderung unserer Energieerzeugung- und -versorgung.
- ein nachhaltiges Modell, die das Spannungsfeld Ökologie und Ökonomie auflöst.
- ein politischer Ansatz, der sich den drängenden Themen unserer Zeit widmet.

PROJEKTBESCHREIBUNG

Blue Energy Group –
unabhängig | sicher | kosteneffizient | dezentral-regional | grundlastfähig

Der Emittent ist Eigentümer zweier Energieparks. In einem Energiepark (Pellet-Fabrik), am Standort Auf dem Hagen 3, 34454 Bad Arolsen, werden circa 65.000 (in 2022) – 70.000 (in 2023) Tonnen Holzpellets pro Jahr produziert. Es bestehen bereits Verträge zur Beschaffung der Rohstoffe und zur Abnahme der Holzpellets. Ein weiterer Energiepark (Biomasse-Heizkraftwerk), am Standort Daimlerstraße 31, 89250 Senden, wurde 2012 errichtet und 2019 bis 2022 grundlegend neukonzipiert. Dieser Energiepark ist noch nicht wieder in Betrieb, befindet sich aber in einem sehr guten Zustand. Die für den Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerks benötigte Biomasse stammt aus Waldrestholz sowie Holz aus der Landschaftspflege, die der Emittent von regionalen Lieferanten bezieht. Zur Lieferung der erzeugten Wärme bestehen Verträge mit den regionalen Stadtwerken (Laufzeit bis zum 31.12.2032). Zudem wird der erzeugte Strom nach dem erneuerbare Energien Gesetz (EEG) in das öffentliche Netz eingespeist (Laufzeit bis zum 31.12.2032). In einem weiteren Energiepark (Pellet-Fabrik), am Standort Fabrikweg 41, 95706 Schirnding, den der Emittent als Dienstleister betreibt, sollen ab März 2023 bis zu 20.000 Tonnen Holzpellets pro Jahr produziert werden. Der Dienstleistungsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030.

- Investition in die Weiterentwicklung bereits patentierter, nachhaltiger Energiesysteme
- 6,25 % Zinsen p.a., halbjährlich ausgezahlt
- Laufzeit: bis rd. 31.12.2030
- Rückzahlung: endfällig
- Mindestzeichnung: 5.000,00 Euro
- Maximale Zeichnungssumme: 25.000,00 Euro

ANLAGEPOLITIK – SO ERARBEITET DIE BLUE ENERGY GROUP IHRE ZINSEN

Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d. h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Anlageobjekt ist es, die „Nettoeinnahmen" dieser Finanzierung (d.h. das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital abzüglich der Transaktionskosten i. H. v. 10 % des Emissionsvolumens (s.u. Ziffer 9. Kosten und Provisionen) wie folgt zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden: Der Emittent möchte den Nettoemissionserlös dafür nutzen, um Liquiditätsreserven aufzubauen und das Drittgeschäft mit dem „Blue Energy Cube" zu finanzieren. Beim „Blue Energy Cube" handelt es sich um ein Biomasse-Heizkraftwerk, ausgeführt als Gaserzeugungsanlage inklusive Blockheizkraftwerk des Herstellers Blue Energy Group AG. Ein solches Biomasse-Heizkraftwerk soll am Standort Bad Arolsen, Auf dem Hagen 3, 34454 Bad Arolsen, Deutschland (Heizkraftwerk des Typs „Cube 2.0, 2 MW elektrische Gesamtleistung und 2,5 MW thermische Gesamtleistung) und am Standort Senden, Daimlerstraße 31, 89250 Senden, Deutschland (Heizkraftwerk des Typs Cube 4.0, 4 MW elektrische Gesamtleistung und 5 MW thermische Gesamtleistung) errichtet werden. Beide Projekte befinden sich derzeit in der Entwicklungsphase.

KONDITIONEN, KAPITALVERWENDUNG UND LAUFZEIT

Für das weitere Wachstum wird ein Kapitalbedarf von 6.000.000 Euro ermittelt, um die verschiedenen patentierten Energiesysteme weiter zu entwickeln. Als Anleger/-in erhalten Sie eine Rendite von 6,25 % p.a. bei einer Laufzeit von rund 7 Jahren. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2030.
Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils halbjährlich, erstmals zum 30.06.2023.

FÜR ANLEGER
SO FUNKTIONIERT'S

- Ihre Vorteile
- Private Placement bei Moneywell
- Moneywell Videothek
- Häufige Fragen
- Kundenservice
- Machen Sie was mit Freunden.

ÜBER MONEYWELL

- Presse
- Partnerprogramm
- Kontakt
- Blog
- Glossar

ANLAGEPROJEKTE

- ImmoZins 03
- Energizing Future 01
- BioNaturZins 01

SSL Protected

Rufen Sie uns an: +49 911 323 919 66

ÜBER MONEYWELL | VIDEOS | REGISTRIEREN

MONEYWELL
Grown-Up Investments

ANLAGEPROJEKTE | FÜR ANLEGER SO FUNKTIONIERT'S | FÜR UNTERNEHMER FINANZIERUNG ANFRAGEN | ANMELDEN

ENERGIZING FUTURE 01

ANBIETER DER VERMÖGENSANLAGE:
BLUE ENERGY GROUP AG

PROJEKTBESCHREIBUNG | BETEILIGUNGSANGEBOT | DAS UNTERNEHMEN | FAQ | NEUIGKEITEN 1

Laufzeit (ca.):	ca. 7 Jahre
Zins:	6,25 % p.a.
Zinszahlung:	halbjährlich
Rückzahlung:	endfällig
Volumen:	6.000.000 €

SIE HABEN FRAGEN?
0911 / 323 919 66
Oder schreiben Sie uns.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinstermin	Fälligkeit
ca. 7 Jahre	6,25 % p.a.	endfälliges Darlehen	30.06.	31.12.2030

Beteiligung:	6.000.000 €
Darlehensart:	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Zinszahlungsrhythmus:	halbjährlich, erstmals 30.06.2023
Verfügbar ab:	04.02.2023
Maximalanlagebetrag:	Entspricht dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent.
Downloads:	Vermögensanlagen-Informationsblatt
Darlehensvertrag:	Darlehensvertrag (als Muster)

PROJEKTBESCHREIBUNG | BETEILIGUNGSANGEBOT | DAS UNTERNEHMEN | FAQ | NEUIGKEITEN 1

Laufzeit (ca.):	ca. 7 Jahre
Zins:	6,25 % p.a.
Zinszahlung:	halbjährlich
Rückzahlung:	endfällig
Volumen:	6.000.000 €

SIE HABEN FRAGEN?
0911 / 323 919 66
Oder schreiben Sie uns.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Das Unternehmen

DAS UNTERNEHMEN

Die Blue Energy Group AG ist auf Anlagenbau für regenerative Energiesysteme spezialisiert und überzeugt seit mehr als 10 Jahren als feste Größe auf dem Markt der regenerativen Energien. Klimaschutz und Energiesicherheit sind die größten Herausforderungen unserer Zeit. Eine Verantwortung, der sich die Blue Energy Group AG mit innovativen Lösungen stellt.

Die Blue Energy Group AG löst das Spannungsfeld Ökonomie und Ökologie auf. Sowohl der regenerative Energiesektor als auch der Markt nachhaltiger Geldanlagen gelten vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen als die Wachstumsmärkte der Zukunft. Die harmonische Verbindung von attraktiver Rendite mit ökologischem Mehrwert und sozialer Verantwortung ist bei der Blue Energy Group bereits heute real.

Unternehmensgrundsätze

Die Philosophie der Blue Energy Gruppe ist maßgeblich von einer ganzheitlichen Umweltethik geprägt. Einerseits liegt unser Fokus auf der Entwicklung, der Optimierung und des Betriebs bestehender Projekte mit und ohne Handicap, andererseits haben wir uns auch auf die Herstellung ökologischer Brennstoffe spezialisiert. Die Konzeptbasis liegt in der dezentralen und regionalen Energieversorgung. Abhängigkeiten von politisch instabilen Ländern werden vermieden. Sofern möglich, arbeiten wir mit bestehenden technischen Komponenten und entwickeln diese weiter. Außerdem verwenden wir als Einsatzstoffe Reststoffe oder Nebenprodukte. Das sind wesentliche Beiträge zur Schonung wertvoller Ressourcen.

Management und Corporate Governance

Alle Köpfe der Blue Energy Group verfügen über einen langjährig positiven Track Record in den Qualifikationsfeldern Projektierung und Realisierung regenerativer Energieanlagen sowie aus dem Bereich der Strukturierung und erfolgreichen Platzierung von Finanzdienstleistungsprodukten. Engmaschige Netzwerke, solide Kooperationen für zukunftsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie hochmotivierte Mitarbeiter*innen – die Blue Energy Group AG wird von Menschen getragen, die durch Expertise, Hands-on-Mentalität und hohe ethische Maßstäbe überzeugen.

Unabhängig davon orientiert sich die Blue Energy Group AG mit ihrem Corporate Governance-Ordnungsrahmen an den Grundsätzen guter Unternehmensführung, in der u. a. Risikomanagement, Transparenz, Wertschöpfung, Verantwortung und Zielorientierung eine tragende Rolle einnehmen.

PROJEKTBESCHREIBUNG | BETEILIGUNGSANGEBOT | DAS UNTERNEHMEN | FAQ | NEUIGKEITEN 1

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Die Blue Energy Group AG löst das Spannungsfeld Ökonomie und Ökologie auf. Sowohl der regenerative Energiesektor als auch der Markt nachhaltiger Geldanlagen gelten vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen als die Wachstumsmärkte der Zukunft. Die harmonische Verbindung von attraktiver Rendite mit ökologischem Mehrwert und sozialer Verantwortung ist bei der Blue Energy Group bereits heute real.

Unternehmensgrundsätze

Die Philosophie der Blue Energy Gruppe ist maßgeblich von einer ganzheitlichen Umweltethik geprägt. Einerseits liegt unser Fokus auf der Entwicklung, der Optimierung und des Betriebs bestehender Projekte mit und ohne Handicap, andererseits haben wir uns auch auf die Herstellung ökologischer Brennstoffe spezialisiert. Die Konzeptbasis liegt in der dezentralen und regionalen Energieversorgung. Abhängigkeiten von politisch instabilen Ländern werden vermieden. Sofern möglich, arbeiten wir mit bestehenden technischen Komponenten und entwickeln diese weiter. Außerdem verwenden wir als Einsatzstoffe Reststoffe oder Nebenprodukte. Das sind wesentliche Beiträge zur Schonung wertvoller Ressourcen.

Management und Corporate Governance

Alle Köpfe der Blue Energy Group verfügen über einen langjährig positiven Track Record in den Qualifikationsfeldern Projektierung und Realisierung regenerativer Energieanlagen sowie aus dem Bereich der Strukturierung und erfolgreichen Platzierung von Finanzdienstleistungsprodukten. Engmaschige Netzwerke, solide Kooperationen für zukunftsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie hochmotivierte Mitarbeiter*innen – die Blue Energy Group AG wird von Menschen getragen, die durch Expertise, Hands-on-Mentalität und hohe ethische Maßstäbe überzeugen.

Unabhängig davon orientiert sich die Blue Energy Group AG mit ihrem Corporate Governance-Ordnungsrahmen an den Grundsätzen guter Unternehmensführung, in der u. a. Risikomanagement, Transparenz, Wertschöpfung, Verantwortung und Zielorientierung eine tragende Rolle einnehmen.

Forschung und Entwicklung

Innovation aus Prinzip – und zur Sicherheit. Die Blue Energy Group fühlt sich verpflichtet, nach effizienteren und nachhaltigeren Lösungen für die Energieprobleme unserer Gesellschaft zu forschen – besonders vor dem Hintergrund der aktuellen globalen Entwicklungen. Eine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung, die eng mit unseren Projektteams zusammenarbeitet, ermöglicht es, technisch immer up-to-date zu sein ohne dabei den Praxisbezug oder das Augenmaß für das individuell Machbare zu verlieren. In technologischen Leuchtturmprojekten sammeln wir praktische Erfahrungen mit neuen Materialien und Methoden und entwickeln sie bis zur Praxisreife weiter – nicht selten in enger Zusammenarbeit mit renommierten Hochschulen.

Blue Energy Center

Das Blue Energy Center ist ein hochinnovatives, patentiertes Energieerzeugungssystem mit einem wesentlich höheren Wirkungsgrad als konventionelle Anlagen. Unterschiedliche Energieträger wie Biomasse oder kohlenstoffhaltige Reststoffe werden im Blue Energy Center zu regenerativen Energien transformiert und an Abnehmer weitergeleitet. So trägt die Blue Energy Group AG wesentlich dazu bei, folgende Ziele zu erreichen:

- Sichere und planbare Energieversorgung
- Grundlastfähigkeit in Ergänzung zu Sonne und Wind
- Energieunabhängigkeit und Risikominimierung
- Kostenreduzierung und Finanzierbarkeit
- Erreichen externer und interner Klimaziele durch CO_2-Reduzierung
- Dezentralisierung mit lokalen Ressourcen und Flexibilität der Energieversorgung
- Bedarfsgerechte Projektierung und Schnelligkeit in der Realisierung

Weitere Informationen unter: Blue Energy Group AG

ENERGIZING FUTURE 01

ANBIETER DER VERMÖGENSANLAGE:
BLUE ENERGY GROUP AG

PROJEKTBESCHREIBUNG | BETEILIGUNGSANGEBOT | DAS UNTERNEHMEN | FAQ | NEUIGKEITEN 1

Laufzeit (ca.):	ca. 7 Jahre
Zins:	6,25 % p.a.
Zinszahlung:	halbjährlich
Rückzahlung:	endfällig
Volumen:	6.000.000 €

SIE HABEN FRAGEN?
0911 / 323 919 66
Oder schreiben Sie uns.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Sie haben Fragen zu diesem Projekt?

Hier können Sie uns bequem Ihre Anfrage senden - die wichtigsten Anlegerfragen und unsere Antworten haben wir für Sie unten notiert.

Ihr Name: *
Ihr Name

Ihre E-Mail-Adresse: *
Ihre E-Mail-Adresse

Ihre Frage: *
Ihre Frage...

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die Moneywell GmbH die von mir angegebenen Daten zum Zweck der Bearbeitung meiner Kontaktanfrage speichert und verarbeitet. Die Datenschutzhinweise habe ich gelesen und stimme ihnen zu.

* Pflichtfeler

FRAGE SENDEN

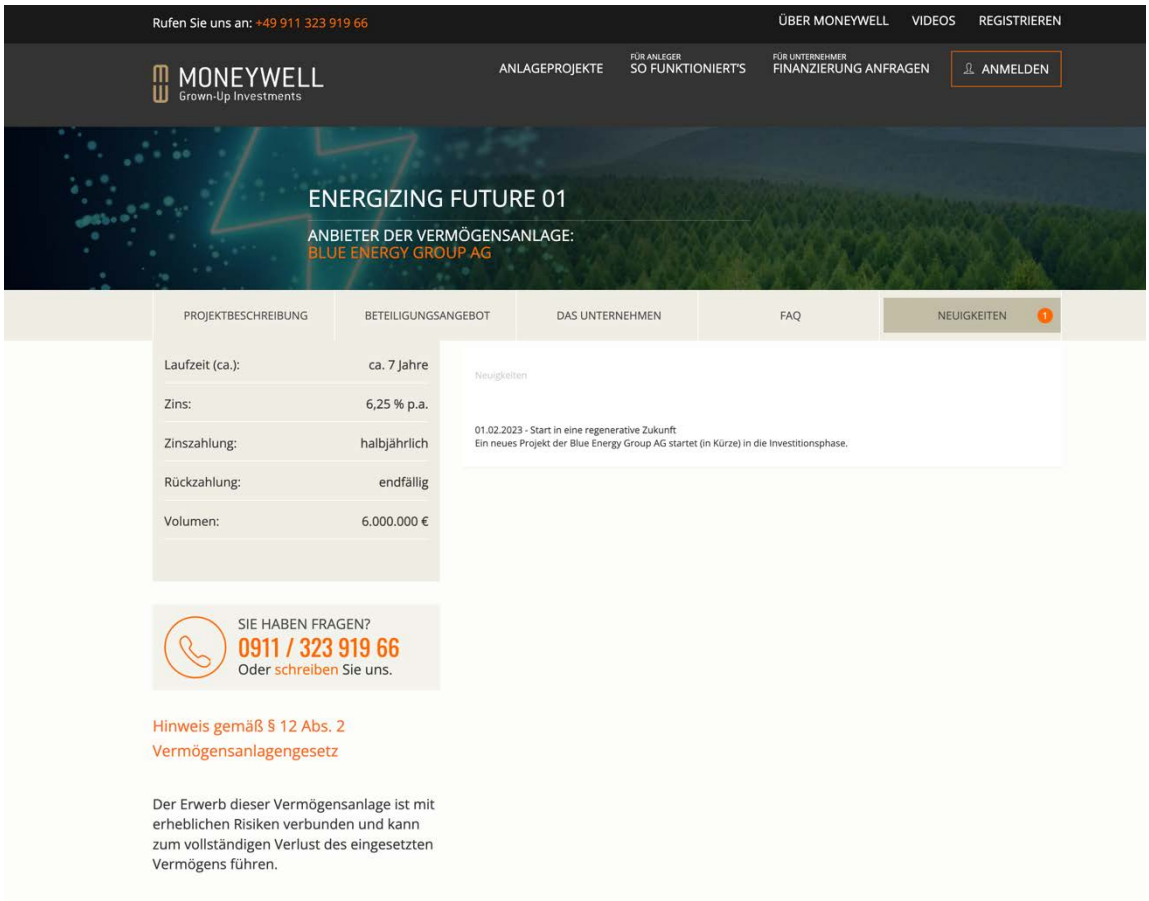
Rufen Sie uns an: +49 911 323 919 66
ÜBER MONEYWELL
VIDEOS
REGISTRIEREN
MONEYWELL
Grown-Up Investments
ANLAGEPROJEKTE
FÜR ANLEGER
SO FUNKTIONIERT'S
FÜR UNTERNEHMER
FINANZIERUNG ANFRAGEN
ANMELDEN
ENERGIZING FUTURE 01
ANBIETER DER VERMÖGENSANLAGE:
BLUE ENERGY GROUP AG
PROJEKTBESCHREIBUNG
BETEILIGUNGSANGEBOT
DAS UNTERNEHMEN
FAQ
NEUIGKEITEN
1
Laufzeit (ca.): ca. 7 Jahre
Zins: 6,25 % p.a.
Zinszahlung: halbjährlich
Rückzahlung: endfällig
Volumen: 6.000.000 €
Neuigkeiten
01.02.2023 - Start in eine regenerative Zukunft
Ein neues Projekt der Blue Energy Group AG startet (in Kürze) in die Investitionsphase.
SIE HABEN FRAGEN?
0911 / 323 919 66
Oder schreiben Sie uns.
Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Hinweis

Ihnen steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB sowie zusätzlich ein Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG zu. Ihr Widerruf kann ohne Bezugnahme auf ein spezifisches Widerrufsrecht erfolgen und hat jeweils zur Folge, dass Sie nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind. Soweit es im Einzelfall bei den Widerrufsfolgen zu abweichenden Ergebnissen zwischen den Widerrufsrechten kommen sollte, gilt stets die für Sie günstigere Rechtsfolge.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Blue Energy Group AG, Daimlerstraße 31, 89250 Senden, Deutschland

c/o Moneywell GmbH, Erlenstegenstraße 40, 90491 Nürnberg, Deutschland

E-Mail: info@moneywell.de

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnittes 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. Die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall

des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Blue Energy Group AG

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Blue Energy Group AG, Daimlerstraße 31, 89250 Senden, Deutschland

c/o Moneywell GmbH, Erlenstegenstraße 40, 90491 Nürnberg, Deutschland

E-Mail: info@moneywell.de

Ende des Hinweises